



3B GmbH
Ing. Helmut Bergmayr, MBA
Allgemein beeideter und gerichtlich
zertifizierter Sachverständiger

HAFTUNGSRISIKEN UND DEREN FOLGEN BEI SICHERHEITSRELEVANTEN TÜREN

RECHTLICHE GRUNDLAGEN - BERICHTE AUS DER GERICHTLICHEN PRAXIS

INHALT

- Zur Person
- Rechtsbereiche
- Hierarchie Bescheid - Gesetz – Norm
- Verbindlichkeit von Normen
- Herstellerangaben
- Verkehrssicherungspflicht
- Rechtsfolgen
- Beispiele aus der gerichtlichen Praxis



3B GmbH
Ing. Helmut Bergmayr, MBA
Allgemein beeideter und gerichtlich
zertifizierter Sachverständiger

ZUR PERSON



3B GmbH
Ing. Helmut Bergmayr, MBA
Allgemein beeideter und gerichtlich
zertifizierter Sachverständiger

- Ing. Helmut Bergmayr, MBA
- Qualifikation
 - Seit 1995 im Bereich Brandschutz Türen und Tore tätig
 - Mitglied in Normungsausschüssen zu Türen, Tore, Feuerschutzabschlüsse
 - Sachverständiger für Feuerschutzabschlüsse, kraftbetriebene Türen und Tore, Notausgänge und Fluchtwege
- Ingenieurbüro für Befundung, Abnahme, Unterstützung für Planung und Vergabe-. Ausführungsüberwachung, wiederkehrende Prüfungen nach AstVo / AM-VO und brandschutztechnische Gutachten www.tortechniker.at

Verwaltungsrecht

Im Prinzip „statisch“

Bsp.: Bescheid. Solange kein Bedarf besteht diesen zu erneuern (Änderung der Betriebsanlage, Unternehmensgegenstand, Umbauten...), wird davon ausgegangen das alles in Ordnung ist.

Der Bescheid gilt unverändert.

Strafrecht

Einzelfall wird betrachtet

Im Schadensfall, insbesondere Personenschäden, besteht für den Richter die Verpflichtung die Objektive Schuld/Wahrheit fest zustellen. Selbst bei einem Schuldeingeständnis ist das zu tun. Was ist wie warum passiert.

Es gilt Verkehrssicherungspflicht

Zivilrecht

Einzelfall wird betrachtet

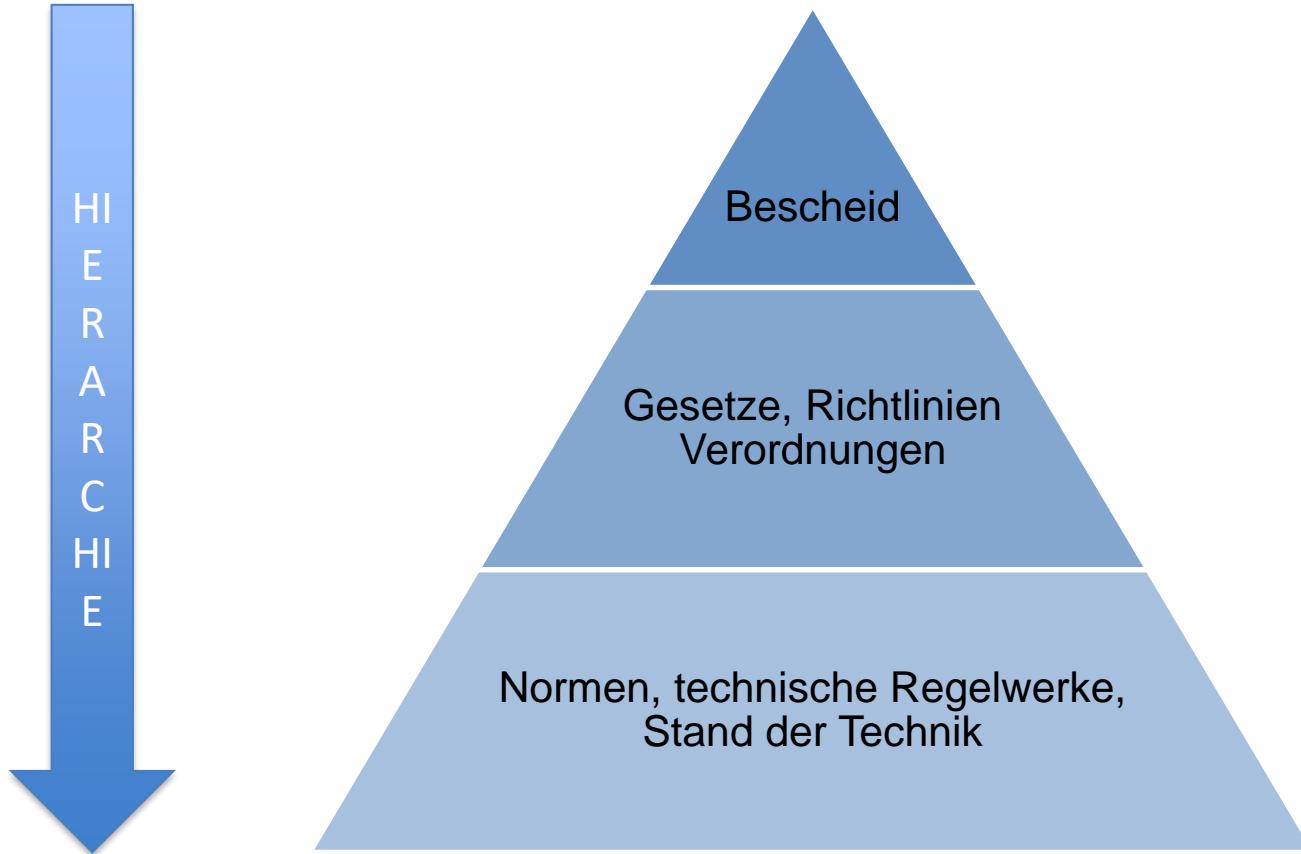
Im Schadensfall wird solange verhandelt (um Schadenersatz) bis entweder eine Einigung der Parteien oder ein Richterspruch möglich ist. Es besteht keine Pflicht zur objektiven Wahrheitsfindung für den Richter. Eine Einigung der Parteien, d.h. ein Vergleich, würde ausreichen um ein Verfahren zu Beenden.

Es gilt Verkehrssicherungspflicht

HIERARCHIE BESCHEID - GESETZE - NORMEN



3B GmbH
Ing. Helmut Bergmayr, MBA
Allgemein beeideter und gerichtlich
zertifizierter Sachverständiger



- Bescheid
absolute Maßgabe. Darf auch von Normen, Vorschriften Gesetzen abweichen. In der Praxis kaum der Fall. Oft Verweise auf Gesetze, Normen, Richtlinien
- Gesetze Richtlinien
Landesbauordnungen, Bautechnikgesetze OIB-Richtlinien,....
- Normen
ÖNORM, EN, TRVB's, technische Regelwerke, Regelnd der Technik. gibt Standards für Ausführung und Eigenschaften von Produkten

VERBINDLICHKEIT VON NORMEN



- Normen und Richtlinien konkretisieren oftmals gesetzliche Vorgaben, sie schaffen Objektivität
- Sie gelten als übliche Sorgfaltsanforderung und Regeln der Technik (≠ Stand der Technik)
- Ähnliches gilt für TRVB's und OIB Richtlinien. Letztere sind zudem Teil der Landesgesetzgebung
- Normen können in Gesetzen und/oder Bescheiden für verbindlich erklärt werden
- Norm mit Datumsangabe (ÖNORM B 1600 2017-04-01) → es gilt exakt diese Ausgabe
- Norm ohne Datumsangabe (ÖNORM B 1600) → es gilt immer die neueste Version



HERSTELLERANGABEN

- Dazu zählen
 - Montageanleitungen
 - Bedienungsanleitungen
 - Wartungsanleitungen
- Sind für die Beurteilung im Schadensfall als Grundlage heranzuziehen, ebenso wie Normen etc.
- Wurden diese eingehalten? Im Schadensfall relevant für
 - Haftung des Betreibers
 - Haftung des Lieferanten, Montagebetriebes
 - Haftung des Herstellers
- Besonders zu achten auf
 - Bestimmungsmäßige Verwendung
 - Vorgaben Wartungs- und Prüfintervalle und Umfang
 - Vorgaben für Qualifikation von Wartungspersonal



3B GmbH
Ing. Helmut Bergmayr, MBA
Allgemein beeideter und gerichtlich
zertifizierter Sachverständiger

Drehtürantrieb
ASSA ABLOY SW300, SW150

ASSA ABLOY
Entrance Systems

Experience a safer
and more open world



Bedienungsanleitung
Schiebetürantrieb
ASSA ABLOY SL500, SL510, SL520, SL521

ASSA ABLOY
Entrance Systems

Experience a safer
and more open world



HERSTELLERANGABEN – AUSZUG AUTOMATIKTÜREN



3B GmbH
Ing. Helmut Bergmayr, MBA
Allgemein beeideter und gerichtlich
zertifizierter Sachverständiger

- Angaben zur Wartung
 - Regelmäßige Inspektionen, min. 2 x jährlich
 - Geschultes und qualifiziertes Personal
 - Teiletausch in Ausland
- Angaben zur Betreuung
 - Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die Ausrüstung von einer Person betrieben, gewartet und regelmäßig kontrolliert wird, die nachweislich dazu befähigt ist und mit den gültigen Bestimmungen vertraut ist.

		Tägliche Nutzung	Bei Problemen
	Türen in Fluchttüren	<p>Aktivieren Sie den Antrieb und überprüfen Sie mittels Sichtkontrolle die Befestigung und den einwandfreien Zustand von:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Antrieb und Verkleidung ① • Kabel ② 	
		<p>Wenn der Antrieb mit einem Panikbeschlagsystem ausgestattet ist, setzen Sie den Programmschalter in den AUTO Modus. Schieben Sie die Tür(en) von Hand in Fluchtrichtung, um sicherzustellen, dass nichts das Öffnen der Tür(en) verhindert. Die Tür(en) muss (müssen) ihren Betrieb einstellen, und es muss möglich sein, die Tür(en) manuell zu bewegen. Nach dem Test die Tür(en) wieder in den normalen Betriebsmodus versetzen.</p> <p>Falls der Antrieb mit einer automatischen Öffnungsvorrichtung ausgerüstet ist, den Strom abschalten: Die Tür muss aufgehen und offen stehen bleiben. Stellen Sie die Stromversorgung wieder her, und das Tor sollte seinen normalen Betrieb wieder aufnehmen.</p>	
		<p>Kontrollieren Sie allfällig vorhandene Sicherheitssensoren ⑪. Siehe Seite 19 . Wenn Sie nicht sicher sind, welche Art von Sensor installiert ist, wenden Sie sich an Ihre ASSA ABLOY Entrance Systems-Vertretung.</p>	
	Türen in Fluchttüren	<p>Die Durchführung dieser Tests in regelmäßigen Abständen und durch geschultes Personal ist gesetzlich vorgeschrieben.</p> <p>Wenn der Antrieb mit einem Panikbeschlagsystem ausgestattet ist, setzen Sie den Programmschalter in den AUTO Modus. Schieben Sie die Tür(en) von Hand in Fluchtrichtung, um sicherzustellen, dass nichts das Öffnen der Tür(en) verhindert. Die Tür(en) muss (müssen) ihren Betrieb einstellen, und es muss möglich sein, die Tür(en) manuell zu bewegen. Nach dem Test die Tür(en) wieder in den normalen Betriebsmodus versetzen.</p> <p>Falls der Antrieb mit einer automatischen Öffnungsvorrichtung ausgerüstet ist, den Strom abschalten: Die Tür muss aufgehen und offen stehen bleiben. Stellen Sie die Stromversorgung wieder her, und das Tor sollte seinen normalen Betrieb wieder aufnehmen.</p>	
	Brand-schutztüren	<p>Lassen Sie die Tür sich nach einem Impuls schließen und achten Sie darauf, dass nichts die Tür am Schließen und Verriegeln (falls von den Vorschriften gefordert) hindert.</p>	

VERKEHRSSICHERUNGSPFLICHT



3B GmbH
Ing. Helmut Bergmayr, MBA
Allgemein beeideter und gerichtlich
zertifizierter Sachverständiger

- Definition
 - Ungeschriebene Sorgfaltspflichten, da vom Gesetzgeber nicht alle Fallkonstellationen vorhersehbar = **im Schadensfall erfolgt eine Einzelfallbetrachtung**
 - Bei Eröffnen eines Verkehrs (= auch Personenverkehr z.B. Im Geschäftslokal, Betrieb, öffentlich zugänglichen Bereichen) sind Personen, im Rahmen des zumutbaren, zu schützen und vor Gefahr zu warnen
- Verpflichtung
 - Der Besitzer/Betreiber einer Anlage hat bei einer Gefahrenquelle, nach Erfahrung des Lebens, unabhängig von behördlichen oder baurechtlichen Vorschriften für Schutz zu sorgen
 - Das Vorliegen behördlicher Vorschriften entbindet nicht von dieser Pflicht
 - Bescheide, behördliche Vorschriften stellen immer nur den Mindeststandard dar
- Auszug OGH Entscheidung OGH 2001-01-17 6 Ob 314/00w
 - Der Verkehrssicherungspflichtige muss zumutbare, schadensverhindernde Maßnahmen schon unabhängig vom Vorhandensein einer behördlichen Bewilligung setzen. (T10)



VERKEHRSSICHERUNG MIETER / VERMIETER



3B GmbH
Ing. Helmut Bergmayr, MBA
Allgemein beeideter und gerichtlich
zertifizierter Sachverständiger

- Verantwortung Vermieter
 - Bauliche Sicherheit (Brandschutz, Fluchtwege etc.) generell
 - Organisatorischer und betriebstechnische Sicherheit für allgemeine Flächen
- Verantwortung Mieter
 - Organisatorischer und betriebstechnische Sicherheit für gemietete Flächen
- Generell
 - Vermieter muss die Einhaltung vom Mieter nicht überwachen
 - Bei offensichtlichen Mängeln trifft den Vermieter eine Hinweispflicht
 - Von diesen allgemeinen Regeln kann durch vertragliche Vereinbarung abgewichen werden
 - Bei akuten Gefahren besteht unter Umständen jedoch eine Handlungspflicht

ZU BEACHTEN

- Anbringen von Schildern (Eltern haften für Ihre Kinder, Betreten verboten etc.) entbindet nicht von der Verkehrssicherungspflicht, gemäß OGH Urteilen. Es entsteht mitunter jedoch ein Mitverschulden des Geschädigten.
- Für offensichtliche Gefahren gegen die sich der Nutzer selbst schützen kann entfällt die Verkehrssicherungspflicht. Z.B. gekennzeichnete Heiße Anlagenteile von denen nur bei bewusstem Hingreifen Gefahr ausgeht. Sichtbare Stapler mit Blinklicht denen ausgewichen werden kann, etc.
- Bei bekannten Mängeln ist erst nach konsequenterem Ignorieren der Weg zur zuständigen Behörde angebracht. Ausgenommen es besteht Gefahr für absolut geschützte Rechtsgüter (Leib, Leben, Gesundheit).
- Das Argument der nicht wirtschaftlichen und somit nicht zumutbaren Maßnahmen gilt im Zusammenhang von „privilegierten“ Maßnahmen nicht. Dazu gehören u.a. Behebung von Baugebrechen die der Sicherheit von Personen oder Sachen dienen. Maßnahmen zur Reduzierung der Brandgefahr gehören jedenfalls dazu.



3B GmbH
Ing. Helmut Bergmayr, MBA
Allgemein beeideter und gerichtlich
zertifizierter Sachverständiger

**Eltern
haften für
Ihre Kinder**

**Benutzung
auf eigene
Gefahr!**

FOLGEN FÜR DEN BEAUFTRAGTEN



3B GmbH
Ing. Helmut Bergmayr, MBA
Allgemein beeideter und gerichtlich
zertifizierter Sachverständiger

- Die gesetzlichen Regelungen in Österreich verpflichten **jeden Betreiber** zur Einhaltung und Anwendung der Regelwerke.
- Bei Nichteinhaltung dieser Gesetze und Verordnungen haftet der Betreiber und hat im Falle von Unfällen folgende Konsequenzen zu tragen:
 - Zivilrechtliche Ansprüche des Geschädigten (Schadenersatz)
 - Strafrechtliche Konsequenzen (bei grober Fahrlässigkeit bis zur Haftstrafe)
 - Verwaltungsrechtliche Konsequenzen betreffend ASchG (Strafzahlungen)
- Die Konsequenzen **betreffen die verantwortliche Person**
 - Diese sind nicht durch das Unternehmen abzuwenden
 - In der Regel ist das die für diesen Bereich verantwortliche Person im Unternehmen (Sicherheitsfachkräfte, BSB etc.)
 - Wenn keine verantwortliche Person benannt dann die Geschäftsführung



FOLGEN FÜR DEN BEAUFTRAGTEN



3B GmbH
Ing. Helmut Bergmayr, MBA
Allgemein beeideter und gerichtlich
zertifizierter Sachverständiger

Beteiligte	Strafrecht	Verwaltungsrecht	Zivilrecht
Kläger	Staat, Staatsanwalt	Parteien	Parteien
Beklagter	möglicher Verursacher, immer eine Person. Also z.B. Brandschutz- oder Sicherheitsbeauftragter, Geschäftsführer etc.	Unternehmen und verantwortliche Person.	Unternehmen und verantwortliche Person.
Auslöser	Vorfall mit Personenschaden. Z.B. Arbeitsunfall, Brand, Sturz etc.	Verwaltungsrechtliche Übertretung. Z.B. verstoß gegen Auflagen, Bescheide, Schutzgesetze (AstVO, AnschG, AM-VO)	Schaden einer Partei. Z.B.: Kosten eines Unfalls / Behandlung
Konsequenz	Haft- und/oder Geldstrafe	Geldstrafe gegen die Person und/oder Unternehmen	Schadenersatz / Geldforderungen
Beispiel	bekannte Mängel werden nicht behoben, es kommt zum Schadensfall. Fahrlässigkeit bis hin zu grober Fahrlässigkeit ist gegeben.	Bemängelungen des Arbeitsinspektoretes werden nicht behoben.	Eine Person wird durch eine nicht korrekt gesicherte Automatiktür verletzt

ANWESENHEITSSENSOR AUTOMATIKTÜR



3B GmbH
Ing. Helmut Bergmayr, MBA
Allgemein beeideter und gerichtlich
zertifizierter Sachverständiger

- Ältere Passantin geht vom Parkplatz durch eine Automatikschiebetür
 - Ist abgelenkt und läuft in den sich schließenden Türflügel und kommt zu Sturz. Sie klagt auf Schmerzensgeld (Elle und Speiche gebrochen)
 - Die Anlage, Baujahr 2005 ist mit Radar und Lichtschranken ausgestattet. Sie wurde ordnungsgemäß abgenommen und jährlich gewartet.
 - Zum Zeitpunkt des Unfalls 2017, ist die ÖNORM EN 16005, Ausgabe 2015, maßgeblich
- Auftrag der Richterin an den Sachverständigen
 - 1) War die Anlage am Stand der Technik?
 - 2) Ist die Anlage in Ordnungsgemäß gewartet worden?
 - 3) Hätte mit dem Stand der Technik der Unfall vermieden werden können?
- Ergebnis, als Grundlage zur richterlichen Entscheidung
 - 1) Nein, die Norm sieht für die Nutzung durch ältere oder beeinträchtigte Personen das der Flügel den Nutzer nicht berühren darf = Anwesenheitserkennung
 - 2) Ja ist Sie, jedoch wurde nie auf den Umstand der Anwesenheitserkennung hingewiesen
 - 3) Mit Sensoren zur Anwesenheitserkennung hätte der Unfall jedenfalls vermieden werden können
- Der Betreiber ist somit nicht seiner Verkehrssicherheitspflichtnachgekommen. Hinsichtlich Überprüfung/Wartung durch ein externes Unternehmen trifft ihn auch ein Auswahlverschulden d.h. ist das Unternehmen für diese Arbeiten geeignet. Ist das der Fall kann der Betreiber durchaus auch auf das Unternehmen regressieren.



BRANDSCHUTZTÜR OHNE SELBTSSCHLIESSUNG



3B GmbH
Ing. Helmut Bergmayr, MBA
Allgemein beeideter und gerichtlich
zertifizierter Sachverständiger

- Brand in der Garage eines Wohnhauses
- T30 Tür zum Wohnbereich ohne Selbstschließung
- Wohnbereich wir komplett verraucht und verrußt
- Schadensumme ca. 350 Tsd.
- Versicherung will nur den Schaden bis zur Türe (Garage) bezahlen
- Obliegenheitsverletzung des Versicherungsnehmers liegt vor, da der Schaden nicht bzw. nicht in der Höhe entstanden wäre wenn die Tür in ordnungsgemäßen Zustand befunden hätte
- Verfahren läuft seit 14 Monaten, ob eventuell ein Teil des Schadens doch übernommen wird



ANWESENHEITSSENSOR VERSAGT

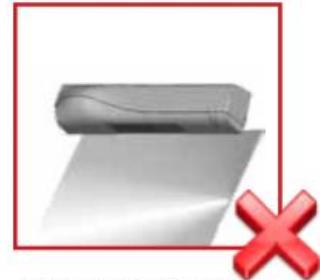


3B GmbH
Ing. Helmut Bergmayr, MBA
Allgemein beeideter und gerichtlich
zertifizierter Sachverständiger

- Dame vom Türflügel am Kopf getroffen (auf Video festgehalten)
- Dieser schließt ohne Verzögerung mit voller Geschwindigkeit
- Ursache
 - Tür ist in unmittelbarer Nähe einer Reihe von Spielautomaten montiert
 - Diese blinken, leuchten mit hoher Intensität, in reflektierendem Umfeld
 - Der Sensor wird dadurch gestört und erkennt Hindernisse nicht mehr
 - In der Betriebsanleitung des Sensor wird darauf hingewiesen
- Installierendes Unternehmen haftet für den Schaden



Nähe zu Neonlampen
oder sich bewegenden
Objekten vermeiden.



Vermeiden Sie stark
reflektierende Objekte
im IR-Erfassungsbereich

AKTUELLES OGH URTEIL 3OB 10/23A – MÄRZ 2023



[11]

4. Die automatische Türanlage im Lokal der Beklagten entsprach zwar zur Zeit ihrer Errichtung (im Jahr 2000) dem Stand der Technik. Mit Dezember 2012 – rund fünfthalb Jahre vor Eröffnung des Geschäfts durch die Beklagte – trat jedoch eine neue ÖNORM in Kraft, nach der ein solches Türsystem über einen Anwesenheitsmelder verfügen muss. Dabei handelt es sich um eine Sicherheitseinrichtung, die das Schließen der Tür verhindert, wenn sich in einem Bereich von 20 cm vor bzw hinter der Tür ein zumindest 30 cm breiter und 70 cm hoher Gegenstand befindet. Ein Anwesenheitsmelder erhöht die Sicherheit gegenüber einem – bei der Anlage der Beklagten entsprechend Kunden überlässt, in einem verkehrssicheren und gefahrlosen Zustand zu halten und muss alle Gefahrenquellen, die sich aus dem Geschäftsbetrieb ergeben, ausschalten (vgl 9 Ob 58/18x).

[9]

2.2. Der Verkehrssicherungspflichtige muss den Verkehrsbereich für die befugten Benutzer in verkehrssicherem und gefahrlosem Zustand erhalten und diese vor Gefahren schützen. Diese Verpflichtung findet ihre Grenze einerseits in der Erkennbarkeit der Gefahr (vgl RS0023801) und andererseits in der Zumutbarkeit ihrer Abwehr (RS0023397).

[12]

5. Es trifft zwar zu, dass die neue ÖNORM für Altbestand – und damit auch die Anlage der Beklagten – nicht gilt. Bei der Abgrenzung der aus einer (vor-)vertraglichen Sonderverbindung entstehenden Schutz- und Sorgfaltspflichten werden durch die einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die von den Verwaltungsbehörden erteilten Bewilligungen allerdings im Einzelfall die Grenzen der verkehrsüblichen und vom Erwartungshorizont der beteiligten Kreise als zumutbar umfassten Anforderungen nicht schlechthin abgesteckt, sondern lediglich der Mindeststandard der dem Verantwortlichen obliegenden Sicherheitsvorkehrungen umrissen. Trotz einer einmal erteilten Benützungsbewilligung ist daher die bauliche Sicherheit laufend zu überprüfen, die Baulichkeiten sind dem Ergebnis der Kontrolle entsprechend einwandfrei instandzusetzen und es ist ganz allgemein der für die körperliche Sicherheit der Benutzer maßgebliche, nach einschlägigen Gesetzen und anderen Vorschriften, aber auch nach dem jeweiligen Stand der Technik geltende Mindeststandard durch zumutbare Verbesserungsarbeiten einzuhalten. Dieser Mindeststandard ist herzustellen, sofern die Vorschriften die Sicherheitsanforderungen verschärfen (vgl 5 Ob 27/11y mwN).

ZUSAMMENFASSUNG

- Es gibt keinen Bestandsschutz, es gilt die Verkehrssicherungspflicht
- Jeder der ein Objekt/Gelände besitzt /betreibt das Dritte betreten können ist davon betroffen
- Bescheide, behördliche Auflagen sind nur ein Mindeststandard und entbinden nicht von der Verkehrssicherungspflicht
- Schutzmaßnahmen müssen angemessen und zumutbar sein
- Für zu treffende Maßnahmen gilt der Stand der Technik und nicht z.B. der Stand einer Bewilligung oder gar ein Errichtungsdatum
- Verkehrssicherungspflicht ist immer eine Einzelfallbetrachtung

„Der beste Schutz für den Beauftragten ist die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben.“

HR Dr. Franz Haas, leitender Staatsanwalt, LG Wels



3B GmbH
Ing. Helmut Bergmayr, MBA
Allgemein beeideter und gerichtlich
zertifizierter Sachverständiger





3B GmbH
Ing. Helmut Bergmayr, MBA
Allgemein beeideter und gerichtlich
zertifizierter Sachverständiger

DANKE FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT